



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 9. November 1999

NR. 2137

## **Oensingen: Umzonung Parzelle GB Nr. 1142 von Reservezone bzw. Übergangszone in Industriezone mit Änderung Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinien) und Zonenvorschriften / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung der Parzelle GB Nr. 1142 von der Reservezone bzw. Übergangszone in die Industriezone mit Änderung des Erschliessungsplanes (Strassen- und Baulinien) und der Zonenvorschriften zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Die Parzelle GB Nr. 1142 befindet sich im südwestlichen Teil des Industriegebietes von Oensingen. Nach dem Zonenplan der Gemeinde Oensingen, genehmigt mit RRB Nr. 2784 vom 15. September 1987, ist die Parzelle GB Nr. 1142 der Reservezone zugeteilt. Seit Inkrafttreten des teilrevidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) liegt diese Parzelle in der Übergangszone; in dieser darf nur nach den Regeln des Bauens ausserhalb Bauzone gebaut werden (§155 Abs. 2 PBG). Zudem ist die Gemeinde verpflichtet eine Zonenplanrevision durchzuführen.

Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Oensingen ist bereits vorgeprüft. Die vorgezogene Umzonung mit Änderung des Erschliessungsplanes und der Zonenvorschriften ist für eine Industrieansiedlung bestimmt. Sie ist gesamthaft betrachtet von untergeordneter Bedeutung und berücksichtigt die angestrebte bauliche und siedlungspolitische Entwicklung der Gemeinde im Bereich Industriezone. Dem Leitbild sowie dem Strategiekonzept Wirtschaft und der Ortsplanungsrevision Oensingen wird entsprochen, so dass diese Umzonung ohne Präjudiz erfolgen kann. Diese neue Industriezonenfläche wird in die Überlegungen zur Bemessung der Grösse der Industriezonenflächen innerhalb der Ortsplanungsrevision einfliessen und dort entsprechend angerechnet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juli bis zum 14. August 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Umzonung bereits am 5. Juli 1999 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Die Umzonung der Parzelle GB Nr. 1142 von der Reservezone (§ 27 Abs. 2 PBG) bzw. Übergangszone (§ 155 Abs. 2 PBG) in die Industriezone mit Änderung des Erschliessungsplanes (Strassen- und Baulinien) und der Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.

- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

### Kostenrechnung EG Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	1'023.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2), TS/Ci

(Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [H:\Daten\Interne Dienste\RRB\_ohne\_Projektnummer\080UmzolZ.doc])

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der EG, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später), (Rechnung)

Bau- und Umweltschutzkommission der EG, 4702 Oensingen

Bauverwaltung der EG, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Str. 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Umzonung Parzelle GB Nr. 1142 von Reservezone bzw. Übergangszone in Industriezone mit Änderung Erschliessungsplan und Zonenvorschriften“)